





# Inferriehf

Über das am 15. Sept. 1747. zu Wasungen publicirte

## Gotthaische PATENT,

Den Abzug der feindlichen Gotthaner

betreffend.



Es ist leyder! eine nur allzubekannte Sache, daß legt verwichenen Monats Februar. der Herr Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha sich aus einer unzeitigen Erbschafts-Begierde erfrechet hat, in die Fürstl. Sachsen-Meiningische Lande mit einem Zahlreichen Krieges-Heer zu Ross und Fuß feindlich einzufallen.

Dieser ungerechte Ein- und Ueberfall, gleichwie er die Aufsicht des gesammten Reichs erweckte, veranlassete insonderheit des Eöbl. Fränckischen Crenses ausschreibende Herren Fürsten, sofort als Dieselbe davon Nachricht erhielten, den Herrn Herzog Friedrich nachdrücklich zu erinnern, von diesem feindlichen in dem teutschen Reich nicht erlaubten Unternehmen abzustehen und die Troupes zurück zu ziehen, oder in widrigen Fall zu gewärtigen, daß man diejenige Mittel vorsehren werde, welche in denen Reichs-Gesetzen, gegen die Land-Friedens-Brecher und Ruhe-Stöhrer, vorgeschrieben seyen.

X

Sach.

Nachdem aber der Herr Herzog Friederich dieses an Ihn ergangene Dehortatorium mit größter Ungebühr verachtet und darauf so wenig, als auf andere an Ihn von verschiedenen hohen Reichs-Ständen erlassene Abmahnungs-Schreiben, einige Attention genommen; So würden bey diesem Gothaischen fecken Betragen, hochbesagte Creysß-ausschreibende Herren Fürsten nicht unterlassen haben, zu jenen Zwangs-Mitteln zu schreiten, womit Sie den Herrn Herzog vorläuffig bedrohet, dafern Sich nicht immittelst geäußert hätte, daß auch auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, der Gothaische ausgeübte Land-Friedens-Brech mit einem allgemeinen Mißfallen angesehen, und hierüber demnächst Herr Herzog Friederich, mit der in denen Legibus Imperii fundamentalibus wider die Land-Friedens-Brecher und Befehder geordneten Poena, werde belegt werden; Derohalben dann das hohe Fränckische Creysß-Ausschreib-Amt der hochlöblichen Reichs-Versammlung nicht vorgreifen, sondern derselben Verordnung abwarten wollen.

Widieweilen jedoch mit andern allschon in Deliberatione Comitiali gestandenen Materien, die Zeit biß zu denen Canicular-Feris ware hingebraucht worden, auch einige Gesandtschaften noch der Instruction entgegen sahen; So könnte zwar die Gothaische Invasions-Sache nicht zur ordentlichen Proposition kommen, es wurde aber dem Herrn Chur-Mainzischen Reichs-Directorial-Gesandten aufgegeben, dem Gothaischen Abgesandten die wohlgemeinte Vorstellung zu thun, daß doch der Herr Herzog Friederich aus Liebe zur allgemeinen Ruhe, Seine Kriegeres-Völker aus denen Meinungischen-Landen zurück beruffen und nicht das dahin ausfallende Conclusum und die  
Extre-

Extrema abwarten mögte! und hiervon und daß das Gotha'sche Verfahren in Comitiiis verabscheuet werde, fanden sodann des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg Meiningen Hoch-Fürstl. Durchl. nöthig, Derro unter denen Gotha'schen Plagen und Bedrückungen seuffzenden armen Unterthanen zu deren Aufrichtung und Trost, Notiz und Nachricht ertheilen zu lassen.

Es hat sich aber hierauf Herr Herzog Friedrich nicht entsehen, mittelst eines in Seinem feindlichen Haupt-Quartier zu Wasungen am 15. hujus publicirten Patents, sämtliche Meiningische Unterthanen zu bereden, daß Ihme von besagten Herrn Chur-Mainzischen Reichs-Directorial-Gesandten keine Bedeutung dahin geschehen, Seine Troupes aus denen Meiningischen Landen ab zu führen, und daß deren Aussenhalt darinnen, gar nicht in Comitiiis mit Unwillen und Mißfallen angesehen werde.

Ob nun wohlten dergleichen vermessene Reck- und Frechheit eine kundbare Sache abzulaugnen, publice contraria zu asseriren, auch sich fälschlich auf andere conforme Declarationes zu beruffen, ohnehin die gebührende Ahndung finden wird; So hat man doch nöthig erachtet, zu Benehmung aller daher etwa entstehenden widrigen Impression vorläuffig bekannt zu machen, daß es mit der, dem Gotha'schen Abgesandten geschehenen Bedeutung die vollkommneste Wichtigkeit habe, auch der nun ehester Tagen zu hoffende Reichs-Schluß zeigen werde, daß der Gotha'sche Ein- und Überfall, ein durchgängiges Mißfallen erwecket und überall verabscheuet worden, folglich allienes, so Herr Herzog Friedrich zu Ablaugnung der Seinem Abgesandten durch Chur-Mainz gethanen Bedeutung

X 2

anbringt,

anbringt, falsa und Unwahrheiten sind und bleiben werden, und man dahero das am 15. curr. zu Wasungen publicirte Patent vor eine in dem bekantten Gothaischen Geheimen Conseil des Dames unglücklich ausgeübte Charteque lediglich zu consideriren hat, wie dann hiervon und daß eben in diesem Conseil die Rath-Schlüsse gefasset worden, die Meiningsche Lande zu invadiren und solche, auf die Art als beschehen, mitzunehmen, nächstens mit Particularien soll gezeigt werden.

Und ob schon man versichert ist, daß Niemand sich durch die Gothaische falsche Einstreuungen werde irre machen lassen, zumahlen bekant, daß die Gothaner auch von keinem Fränckischen Crenß-Ausschreib-Amtlichen Dehonoratorio wissen wollen, da solches doch gewiß ergangen ist:

So hat man doch dieses allmänniglich hinwiederum bekant machen, und noch zugleich versichern wollen, daß der Erlösungs-Tag von denen Gothaischen Drangsaalen nahe seye, und im übrigen des Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg Meiningen Hoch-Fürstl. Durchl. von dem Herrn Herzog Friedrich, wegen des geschehenen, eine solche Personell-Satisfaktion fordern werden, wie ein Fürst von dem andern zu begehren berechtiget, und Herr Herzog Friederich zu geben, nicht eximiret seyn kan.

Meiningen, den 25. Septembr. 1747.



ULB Halle 3  
001 604 97X



V018  
TH-SOL





**Inferrieh**  
 Über das am 15. Sept. 1747. zu Wasungen publicirte  
**Gotthaische PATENT,**  
 Den Abzug der feindlichen Gotthaner  
 betreffend.

**E**s ist leyder! eine nur allzubekannte Sache, daß legt verwichenen Monats Februar. der Herr Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha sich aus einer unzeitigen Erbschafts-Begierde erfrechet hat, in die Fürstl. Sachsen-Meiningische Lande mit einem Zahlreichen Krieges-Heer zu Ross und Fuß feindlich einzufallen.

Dieser ungerechte Ein- und Überfall, gleichwie er die Aufsicht des gesammten Reichs erweckte, veranlassete insonderheit des Löbl. Fränkischen Crenses ausschreibende Herren Fürsten, sofort als Dieselbe davon Nachricht erhielten, den Herrn Herzog Friedrich nachdrücklich zu erinnern, von diesem feindlichen in dem teutschen Reich nicht erlaubten Unternehmen abzustehen und die Troupes zurück zu ziehen, oder in widrigen Fall zu gewärtigen, daß man diejenige Mittel vorsehren werde, welche in denen Reichs-Gesetzen, gegen die Land-Friedens-Brecher und Ruhe-Stöhrer, vorgeschrieben seyen.

X Sach.

